



**Vereinbarung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72a SGB VIII**

Die Stadt Augsburg - Amt für Kinder, Jugend und Familie -,

im Folgenden "Jugendamt" genannt,

und

.....
(Name, Anschrift des freien Trägers, Vereins, Verband)

im Folgenden "Träger" genannt,

schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII folgende

Vereinbarung

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe (Anlage 1).

Vereine, Verbände und Träger, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen und ähnliche Kontakte haben, tragen aus dem jeweiligen Vertrag mit den Sorgeberechtigten die Verantwortung, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Gemeinsam wollen die Vertragspartner diesem Auftrag gerecht werden.

2. Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

3. Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen und Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich einsetzt, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen steht, sofern diese Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt ist.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel **spätestens nach fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)** nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG vorlegen lässt.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

4. Empfehlung zur Negativbescheinigung

Zur Entlastung des Trägers besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme des eFZ durch das Jugendamt, sofern die betroffene Person ihr Einverständnis erklärt hat. Der Träger oder der/die ehren-/nebenamtlich Tätige legt das eFZ zur Vorlage beim Jugendamt zur Einsicht vor. Durch das Jugendamt wird das eFZ auf die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten relevanten Straftaten (siehe Anlage Nr. 1) geprüft. Sofern das eFZ keinen Eintrag gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält, erteilt das Jugendamt darüber eine **Negativbescheinigung**, in der bestätigt wird, dass gegen die/den ehren-/nebenamtlich Tätige/n kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Diese Negativbescheinigung legt die ehren-beziehungsweise nebenamtlich arbeitende Person beim Träger vor.

Das Jugendamt spricht eine eindeutige Empfehlung zur Inanspruchnahme der Negativbescheinigung aus.

5. Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger beschäftigten oder beauftragten Personen, seien sie angestellt, ehrenamtlich oder in anderer Weise beauftragt, die unmittelbar oder mittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

Personen, die vom Träger im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen.

Die hierfür vereinbarten Beurteilungskriterien entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

6. Entwicklung von Schutzkonzepten

Um das Risiko zu senken, dass Mädchen und Jungen Opfer von Gewalt (jeglicher Art) werden, wird im Nachgang zu dieser Vereinbarung ein Schutzkonzept entwickelt (§ 79 a SGB VIII).

Die Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Anlage 3.

7. Kostentragung

Mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Träger wird die/der Ehrenamtliche von den Gebühren zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses befreit.

Für Festangestellte ist keine Gebührenbefreiung möglich.

8. Datenschutz

Bei der Vorlage des eFZ durch Festangestellte kann das Führungszeugnis der Personalakte beigefügt werden.

Bei allen anderen ist der Träger nur befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

9. Benachrichtigung Dachorganisation

Sofern eine Mitgliedschaft des Trägers in einem Dachverband besteht, ist eine Vorlage dieser Vereinbarung oder eine Information über den Abschluss dieser Vereinbarung an die jeweilige Dachorganisation zu veranlassen.

10. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage der vollständigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen freiem Träger, Verein oder Verband und AKJF und ggfls. eine Förderung durch die Stadt Augsburg nur mit einer neuen oder geänderten Vereinbarung zulässig ist.

Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die beiliegenden Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Augsburg, den

....., den

.....
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Abteilungsleitung

.....
Träger

Anlagen:

Anlage 1	Gesetzestexte
Anlage 2	Beurteilungskriterien
Anlage 3	Schutzkonzepte

ANLAGE 1 zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72 a SGB VIII

Gesetzestexte

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund ihrer besonderen Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit der Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu beraten. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. (...)

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184 l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder-

und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184e Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184f bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184 j Straftaten aus Gruppen
- § 184 k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184 l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

ANLAGE 2

zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72 a SGB VIII

Beurteilungskriterien für den erfassten Personenkreis:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Auch bei der Wahrnehmung von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben ist dies zu beachten.

Daher ist, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines eFZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann.

Die Entscheidung sowie die Verantwortung über die Nichteinholung des eFZ trägt der jeweilige Vereinsvorsitzende.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines eFZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann.

Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welches zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher als gering angesehen werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das eFZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung).

Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein eFZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial kann geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Ausnahmefall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel etwas geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das eFZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

ANLAGE 3

zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des

Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept ist die Beschreibung aller strukturellen und prozessorientierten Maßnahmen eines Trägers, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Schutzkonzepte beinhalten im Wesentlichen eine Risikoanalyse, einen Handlungsrahmen für Prävention und Intervention, Hilfe- und Beratungsstrukturen sowie die Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Haltung	Qualifizierung	Klare Regeln	Verhalten	Beschwerde wege
Umgangsform (Umgang miteinander →Verhaltenskodex)	Auswahl der Ehrenamtlichen	Schutzvereinbarung	Wie gehen wir vor? (Notfallplan)	Kummerkasten
Leitbild (Grundprinzipien und Ziel des Vereins)	Schulungen für Ehrenamtliche	Mitglieder beteiligen bzw. einbeziehen (Partizipation)	Meldekette – Wer informiert wen, wann und wie?	Vertrauensperson (Ansprechpartner)
Kultur der Achtsamkeit (Ethik und Moral)	Informationsmaterial	Hausordnung		

Ein Schutzkonzept ist von dem Verein/Verband bzw. Organisation selbst zu entwickeln. Dabei ist es wichtig, Mitarbeiter/innen frühzeitig in die Entstehung des Schutzkonzepts einzubinden.

Der Träger soll mit Abschluss dieser Vereinbarung, schrittweise für die Zukunft ein Schutzkonzept entwickeln, fortschreiben und dieses umsetzen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bietet bei Bedarf zur Entwicklung von Schutzkonzepten Unterstützung an (siehe Kontaktdaten).

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (siehe unten).

Kontaktadressen des Amts für Kinder, Jugend und Familie

Amtsleitung: Halderstraße 23, 86150 Augsburg
Tel. 0821 324-2801, Fax: 0821 324-2802
E-Mail: kinder-jugend-familie@augzburg.de

Ansprechpartner für Fragen zu den Vereinbarungen und Schutzkonzepten sowie allgemeine Informationen und Klärung von Fragen zu Kindeswohlgefährdungen (ohne namentliche Nennung des Kindes):

Fachbereich Präventive Kinder- und Jugendhilfe, Halderstr. 23, 86150 Augsburg
Tel. 0821 324-2946 oder 0821 324-2839, Fax 0821 324-2984
E-Mail: jugendschutz@augzburg.de

Konkrete Gefährdungsmittelungen

Bei Verdacht der Gefährdung eines bestimmten Kindes:

Zentrale Fallaufnahme Gefährdungsmeldungen der Stadt Augsburg
Tel. Nr. 0821 324-2811
E-Mail: kinderschutz@augzburg.de

→Außerhalb der Dienstzeiten wenden Sie sich bitte an die Polizei.

Darüber hinaus kann bei Fragen zu Notsituationen und Gewalt kontaktiert werden:

Deutscher Kinderschutzbund e.V., Anlaufstelle für Kinderschutz,
Zentrale Tel. Nr. 0821 4554-060

Über das Geschäftszimmer im Amt für Kinder, Jugend und Familie können Sie zum jeweiligen Ansprechpartner unter der Tel. Nr. 0821 324-2801 vermittelt werden.
--